



Schweizerischer Fachverband für hinterlüftete Fassaden
Association professionnelle suisse pour des façades ventilées
Associazione professionale svizzera per facciate ventilate
Swiss professional association for ventilated façades

STATUTEN

Art. 1 Allgemeines

Der Schweiz. Fachverband für hinterlüftete Fassaden (SFHF) ist ein Verein im Sinne von Art. 60. ff ZGB.

Die Dauer des SFHF ist unbegrenzt. Der SFHF hat seinen Sitz beim Sekretariat bzw. am jeweiligen Geschäftsdomizil des Verbandes.

Art. 2 Zweck

Der SFHF bezweckt die Förderung der hinterlüfteten Fassade in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, unabhängig von den jeweils verwendeten Werkstoffen, deren Formen und Abmessungen.

Art. 3 Aufgaben

Der SFHF will seine Ziele erreichen durch:

- Propagierung der hinterlüfteten Fassade in der Öffentlichkeit durch gezielte Massnahmen, wie Publikationen, Fachvorträge, Teilnahme an Fachmessen und anderen geeigneten Mitteln.
- Erarbeitung und periodische Überprüfung/Nachprüfung von Normen, Richtlinien und Empfehlungen für die fachgerechte Konstruktion, Ausführung und Wartung von hinterlüfteten Fassaden.
- Kontakte und Interessenwahrung gegenüber Behörden, Institutionen, Fachverbänden und anderen Körperschaften, auch auf internationaler Ebene.
- Mitarbeit und Einflussnahme bei behördlichen Vorschriften, welche die Interessen des Verbandes tangieren.
- Unterstützung sinnvoller Umweltschutz- und Energiesparmassnahmen, insbesondere solcher für wirtschaftliches Recycling von Baumaterialien und deren Entsorgung.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des SFHF können natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein sein welche:

- Produkte herstellen oder vertreiben, die bei hinterlüfteten Fassaden Verwendung finden
- hinterlüftete Fassaden herstellen und/oder montieren
- hinterlüftete Fassaden projektieren, planen, konstruieren oder berechnen

Der Anmeldung ist ein Nachweis über diese Tätigkeit beizufügen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Mitarbeiter von Mitgliedfirmen können nicht Einzelmitglied sein.

Art. 5 Austritt, Ausschluss und Ansprüche

Art. 5.1 Austritt

Ein Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres mit vorangehender Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch beim Tod eines Mitglieds bzw. mit der Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person.

Stellt ein Mitglied die Tätigkeit im Sinne von Art. 4 ein, so erlischt seine Mitgliedschaft auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres. Im Zweifelsfall stellt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen fest, ob die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft noch gegeben sind.

Art. 5.2 Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen

- bei gravierender Verletzung der Statuten
- bei Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck
- bei Nichtbezahlen der geschuldeten Mitgliederbeiträge, trotz zweifacher Mahnung
- bei Schädigung des Verbandzweckes, infolge unseriösem Geschäftsgebahren des Mitglieds

Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verband kann durch ein Mitglied schriftlich und begründet an den Vorstand gestellt werden. Dieser beschliesst über den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Wer ausgeschlossen worden ist, kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 5.3 Ansprüche

Gemäss Art. 5.1 austretende oder gemäss Art. 5.2 ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Anspruch des Verbandes auf Bezahlung der aufgelaufenen Beitragsrückstände bleibt bestehen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Technische Kommission
- e) weitere vom Vorstand bestimmte Kommissionen

Art. 7 Generalversammlung

Art. 7.1 Ordentliche Generalversammlung

Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Generalversammlung ein, und zwar in der Regel bis im Mai des laufenden Jahres.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SFHF. Sie trifft alle Beschlüsse, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Statutenänderungen
- b) Erlass von Reglementen
- c) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, sowie Revisionsbericht
- d) Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse

- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- g) Wahl der Kontrollstelle
- h) Wahl von Mitgliedern der Kommissionen
- i) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 5.2, Abs. 3
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- l) Genehmigung des Protokolls
- m) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- n) Auflösung des Verbandes

Einberufung

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Spätestens zwei Monate vor der Versammlung wird der genaue Termin angekündigt. Die Einladung erfolgt mit Brief an die Mitglieder.

Traktanden

Anträge der Mitglieder zur Aufnahme von Themen in die Taktandenliste müssen bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die dem Vorstand nicht innert dieser Frist unterbreitet worden sind, darf nicht beschlossen werden.

Art. 7.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Je nach Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Ausserdem hat die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu erfolgen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Der Vorstand ist dann verpflichtet, die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Art. 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen kann nur durch einen ihrer Mitarbeiter ausgeübt werden.

Beschlussfassung

Alle Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmen werden offen abgegeben. Nur anwesende Mitglieder können stimmen; natürliche Personen als Mitglieder können sich nicht durch Dritte vertreten lassen.

Protokoll

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll (zumindest Beschlussprotokoll) geführt, dessen deutscher Text massgebend ist. Es ist vom Versammlungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Verbandes zu führen. Zu wichtigen und grundsätzlichen Fragen holt er die Direktiven der Generalversammlung ein. Er orientiert die Mitglieder periodisch schriftlich.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (in jedem Falle Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Obmann Technische Kommission). Es dürfen nicht zwei Vorstandsmitglieder in der gleichen Mitgliedfirma tätig sein. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Art. 10 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier kollektiv.

Art. 11 Kontrollstelle

Im Turnus von drei Jahren sind zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann zu wählen.

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Verbandes, sowie die dieser zugrunde liegenden Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung. Mindestens ein Rechnungsrevisor muss persönlich an der Generalversammlung anwesend sein.

Art. 12 Technische Kommission

Die Technische Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dies sind Vertreter für:

- metallische Fassadenwerkstoffe
- nicht metallische Fassadenwerkstoffe
- Wärmedämmstoffe
- Befestigungen/Unterkonstruktionen
- Fassadenhersteller/Montagefirmen

Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt, ebenso der Obmann. Die Amtsdauer der Mitglieder ist nicht begrenzt. Die Technische Kommission gibt sich ein Geschäftsregelement, welches von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

Art. 13 Sekretariat

Für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte besteht ein Sekretariat. Dieses kann sich sowohl am Sitz einer Mitgliedfirma als auch bei einem Dritten befinden. Die Führung des Sekretariats obliegt dem Präsidenten. Die Sekretariatsarbeiten erfolgen gegen Entschädigung.

Art. 14 Verbandsbeitrag

Die für eine ordnungsgemässe Führung der Verbandsgeschäfte notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge (ordentliche + ausserordentliche)
- Spenden und freiwillige Beiträge
- andere Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 15 Rechnungswesen

Der Kassier führt als Vorstandsmitglied die zur übersichtlichen Darstellung der finanziellen Lage des Verbandes nötigen Betriebs- und Vermögensrechnungen, sowie allenfalls erforderliche separate Rechnungen. Alle Rechnungen werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

Gewinn- und Verlustrechnung, Vermögensbilanz und Revisionsbericht sind nach Genehmigung durch den Vorstand sämtlichen Verbandsmitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.

Der Kassier hat die Revisoren darauf hinzuweisen, dass die gesamte Buchhaltung zur Revision bereit ist. Diese Mitteilung hat bis spätestens 31. Januar des dem Abschlussdatum folgenden Jahres zu erfolgen. Die Revision muss dann innert Monatsfrist vorgenommen und abgeschlossen werden.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 17 Auflösung/Liquidation

Für die Auflösung des Verbandes gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ein Auflösungsbeschluss kommt nur zustande, wenn ihm mindestens zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren, die nicht Mitglied des Verbandes sein müssen, wählt.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Verbandsvermögen wird unter die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen verteilt, sofern die Generalversammlung im Auflösungsbeschluss mit dem dafür geltenden Mehr nicht etwas anderes anordnet.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. April 2009 angenommen und ersetzen diejenigen vom 1. Mai 1998.

Der Präsident



Daniel Vonlanthen

Der Vizepräsident



Samuel Ray

Diese Statuten wurden in deutscher und französischer Sprache verfasst. Sollten Unstimmigkeiten zwischen diesen beiden Versionen auftreten, ist die deutsche Fassung massgebend.